Linde sagt, wie's geht.

EDUARD MÜLLER

SteuerSparBuch 2018/2019

Für Lohnsteuerzahler
und Selbständige

Linde
populär

ORF

STEUERSPAR-SOFTWARE UNTER
WWW.LINDEOFFICE.AT

Eduard Müller
SteuerSparBuch 2018/2019

Eduard Müller

SteuerSparBuch 2018/2019

Für Lohnsteuerzahler und Selbständige

Linde
populär

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-7093-0647-5
ISBN 978-3-7094-0975-6 (E-Book – ePub)
ISBN 978-3-7094-0976-3 (E-Book – PDF)

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder des Verlages ausgeschlossen ist.

Umschlag: buero8

© Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien 2019
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel.: 01/24 630
www.lindeverlag.at

Satz: psb, Berlin
Druck: Hans Jentzsch u Co. Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 31

Vorwort

Wie alljährlich prägen auch heuer wieder zahlreiche Änderungen das Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Die wesentlichen Änderungen finden sich im Jahressteuergesetz 2018 sowie in Änderungen in der Familienbeihilfe und der Sozialversicherung.
Zu den Änderungen, die man kennen sollte, gehören natürlich vor allem der Familienbonus Plus, mit dem ab 2019 die Familienbesteuerung komplett neu geregelt wird. Für 2019 erstmals schon im Vorhinein! Daneben gibt es zahlreiche weitere Änderungen wie zB die Indexierung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag, die neuen Sozialversicherungswerte, die neuen Auskunftsbescheide oder die rechtsformneutrale Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer.

Das SteuerSparBuch zeigt in verständlicher und übersichtlicher Form, wie man seine persönlichen Möglichkeiten zum Steuersparen optimal und auf einfachem Wege nutzen kann. Der Aufbau des SteuerSparBuchs ist so gestaltet, dass jeder sehr leicht seine individuellen Vorteile erkennen und umsetzen kann:

- In der Einleitung finden Sie allgemeine Informationen über den Umgang mit dem Finanzamt, FINANZOnline, ein aktuelles Kapitel über die Änderungen 2018 und 2019 sowie eine Steuerspar-Checkliste.
- Teil A ist dann speziell für Lohnsteuerzahler gedacht. Er enthält alle Informationen über Freibeträge und Absetzbeträge sowie Tipps für Begünstigungen bei der Lohnabrechnung.
- In Teil B finden Selbständige (Freiberufler, Gewerbetreibende, Vermieter, Lohnsteuerzahler mit Nebenjobs) alles über die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die Sozialversicherung.
- Teil C schließlich behandelt sonstige Steuern und Beihilfen und ist daher für alle Steuerzahler von Interesse.

Freiberuflern und allen anderen Einnahmen-Ausgaben-Rechnern steht mit **Linde Office** eine völlig neu entwickelte **Buchhaltungslösung** zur Verfügung. Ihre **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** können Sie ab sofort im Internet erledigen – und somit überall mit allen Geräten. Selbstverständlich befinden sich Ihre Daten sicher auf Servern in Österreich. Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.lindeoffice.at**.

Für Ihre Einkommensteuererklärung bieten wir Ihnen weiterhin das bewährte **SteuerSparProgramm kostenfrei** zum Download. Unter www.lindeoffice.at können Sie sich Ihre Version herunterladen.

Außerdem erhalten Sie unter www.lindeoffice.at Zugang zur kostenfreien **SteuerSpar-App**, mit der Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung mittels Tablet und Smartphone auch mobil erledigen können.

Wien, im November 2018 Dipl.-Kfm. Eduard Müller

INHALT

Einleitung 9
1. Umgang mit dem Finanzamt 9
2. FINANZOnline 12
3. Verfahrensrecht 15
4. Die wichtigsten Änderungen 2018/2019 27
5. Steuerspar-Check 33

A. SteuerSparBuch für Lohnsteuerzahler 37
A.1. Arbeitnehmerveranlagung 38
A.1.1. Veranlagung und Freibetragsverfahren 38
A.1.1.1. Veranlagung 40
A.1.1.2. Steuerberechnung 46
A.1.1.3. Freibetragsverfahren 51
A.1.1.4. Grundsätzliches zu Absetzbeträgen und Freibeträgen 52
A.1.2. Absetzbeträge 56
A.1.2.1. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag 57
A.1.2.2. Kinderabsetzbetrag/Unterhaltsabsetzbetrag/Mehrkindzuschlag, Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag 61
A.1.2.3. Welche weiteren Absetzbeträge gibt es noch? 65
A.1.3. Sonderausgaben 66
A.1.3.1. Allgemeines 66
A.1.3.2. Renten und dauernde Lasten 72
A.1.3.3. Beiträge und Versicherungsprämien 73
A.1.3.4. Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung 75
A.1.3.5. Genussscheine und junge Aktien 80
A.1.3.6. Kirchenbeiträge 80
A.1.3.7. Steuerberatungskosten 80
A.1.3.8. Spendenbegünstigung 81
A.1.3.9. Verlustabzug 82
A.1.4. Werbungskosten 82
A.1.4.1. Allgemeines 82
A.1.4.2. ABC der Werbungskosten 86
A.1.5. Außergewöhnliche Belastungen 142
A.1.5.1 Allgemeines 142
A.1.5.2. ABC der außergewöhnlichen Belastungen 144

A.1.6. Kinderfreibetrag 170
A.2. Begünstigungen im Zuge der Lohnverrechnung 172
A.2.1. Berechnung der Lohnabgaben und des Nettolohnes 172
A.2.2. ABC der Lohnarten 176
A.2.3. Der optimale Dienstvertrag 205

B. SteuerSparBuch für Selbständige 211
B.1. Art der Tätigkeit und steuerliche Konsequenzen 214
B.1.1. Steuerliche Verpflichtungen 214
B.1.2. Pauschalierungen 220
B.1.3. Werkverträge – Dienstverträge 225
B.1.4. ABC der Tätigkeiten und Berufsgruppen 228
B.2. Einkommensteuer 251
B.2.1. Einkommensteuererklärung und Veranlagung 251
B.2.1.1. Einkommen und Steuersätze 251
B.2.1.2. Steuererklärungspflicht 253
B.2.1.3. Veranlagung 257
B.2.2. Einkunftsarten 258
B.2.2.1. Land- und Forstwirtschaft 258
B.2.2.2. Selbständige Arbeit 260
B.2.2.3. Gewerbebetrieb 261
B.2.2.4. Nichtselbständige Arbeit 263
B.2.2.5. Kapitalvermögen 265
B.2.2.6. Vermietung und Verpachtung 272
B.2.2.7. Sonstige Einkünfte 278
B.2.2.8. Nicht steuerpflichtige Einkünfte (Liebhaberei) 283
B.2.3. Tarifbegünstigungen 284
B.2.4. Steuerberechnung 287
B.3. Umsatzsteuer 291
B.3.1. Umsatzsteuererklärung und sonstige Verpflichtungen 291
B.3.1.1. Steuererklärungspflicht 291
B.3.1.2. Verpflichtungen als Unternehmer 292
B.3.2. Bemessungsgrundlage und Versteuerung 294
B.3.2.1. Soll-Versteuerung oder Ist-Versteuerung 294
B.3.2.2. Lieferungen, sonstige Leistungen, Eigenverbrauch 295
B.3.2.3. Kleinunternehmer 300
B.3.2.4. Steuerfreie Umsätze 302
B.3.2.5. Besondere Fälle der Steuerschuld 303
B.3.3. Steuersatz (Umsatzsteuer) 304

B.3.4. Umsatzsteuer in der EU 306
B.3.5. Vorsteuer 310
B.4. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 316
B.4.1. Grundsätzliches 318
B.4.2. ABC der Einnahmen 332
B.4.3. ABC der Ausgaben 339
B.4.4. Mustervordrucke für Einnahmen-Ausgaben-Rechner 369
B.5. Sozialversicherung 374
B.5.1. Allgemeines 374
B.5.2. Freie Dienstnehmer 376
B.5.3. Gewerbetreibende 378
B.5.4. Neue Selbständige 383
B.5.5. Freiberufler 389
B.5.6. Bauern 390
B.5.7. Mehrfachversicherung und Rückerstattung von Beiträgen 391

C. Sonstige Steuern und Beihilfen 399
C.1. ABC der sonstigen Steuern und Abgaben 400
C.2. ABC der Beihilfen 409

Anhang 423
Die österreichischen Finanzbehörden 424
Bundesfinanzgericht 436
Die wichtigsten Sozialversicherungsträger 437

Stichwortverzeichnis 439
Steuerkalendarium 452

Einleitung

1. Umgang mit dem Finanzamt

Welche Abteilungen gibt es in einem Finanzamt?

Die weit verbreitete Scheu vor Behörden lässt sich erfahrungsgemäß leicht abbauen, wenn man den Aufbau und den Arbeitsablauf kennt. An allen Standorten gibt es so genannte Infocenters, die als Anlauf- und Servicestelle fungieren. Insgesamt besteht ein Finanzamt aus folgenden Bereichen:

Team	Anlaufstelle für	Aufgaben
Infocenter	Alle Bürger	Erteilung von Auskünften Entgegennahme von Formularen Neuaufnahmen von Betrieben
Allgemeinveranlagung	Private	Arbeitnehmerveranlagung Beihilfengewährung Einheitsbewertung
Betriebsveranlagung und -prüfung	Unternehmen	Veranlagung von Einkommen-, Umsatz- Körperschaftsteuer usw Betriebsprüfung Lohnabgabenprüfung
Abgabensicherung	Alle Betroffenen	Einhebung und Verbuchung von Abgaben Zwangsweise Einbringung von Abgaben
Fachbereich (inkl Finanz-strafbehörde)	Alle Betroffenen, insbes Wirtschaftstreu-händer	Fachliche Koordinierung, schwierige Rechtsmittel, Strafverfahren
Amtsleitung (Vorstand, Fachvorstand)	Alle Betroffenen	Gesamtleitung des Finanzamtes

In Wien ist das Finanzamt 9/18/19 Klosterneuburg als Finanzstrafbehörde für alle Wiener Finanzämter zuständig (Finanzstrafbehörde Wien) und das Finanzamt 8/16/17 kann verschiedene Angelegenheiten wie zB Vergabe von Steuernummern und UID-Nummern oder Bestätigungen über den Bezug von Familienbeihilfe sowie die Erhebung der Normverbrauchsabgabe bei KFZ-Eigenimporten für alle Wiener Finanzämter wahrnehmen.

Die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben wurde österreichweit in einigen sogenannten GPLA-Schwerpunktämtern gebündelt.

Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, die Großbetriebsprüfung, die Steuerfahndung und die Finanzpolizei sind weitere, aber eigenständige Einheiten der Finanzverwaltung.

Erhält man vom Finanzamt auch Auskünfte?

Nach dem Auskunftspflichtgesetz sind alle Organe des Bundes verpflichtet, mündliche, telefonische, telegrafische, schriftliche oder fernschriftliche Anfragen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen, zu beantworten. Auskünfte (idR des Arbeitgebers) über die Lohnsteuer sind vom Finanzamt der Betriebsstätte auch schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. Auskünfte über Rechtsfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen, dem internationalen Steuerrecht, dem Umsatzsteuerrecht und dem Vorliegen von Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des privaten Rechts können auf Antrag als verbindliche Auskünfte verlangt werden. Diese Auskunftsbescheide werden von der Finanz tunlichst innerhalb von zwei Monaten erlassen, sie sind aber kostenpflichtig (Höhe abhängig von der Unternehmensgröße des Antragstellers).

Schriftliche Anfragen bieten den Vorteil, die Antwort schwarz auf weiß zu erhalten. Bei telefonischen oder mündlichen Auskünften kann man dagegen über einzelne Probleme detaillierter diskutieren, ohne sich jedoch später erfolgreich auf die erteilte Auskunft berufen zu können. Auskünfte per E-Mail sind grundsätzlich nicht vorgesehen, dafür gibt es FINANZOnline. Schnelle Auskünfte gibt es aber übers Internet (www.bmf.gv.at). An wen man sich wenden kann:

- Erste Adressaten für allgemeine inhaltliche Fragen sind die speziell geschulten Mitarbeiter im so genannten Infocenter.
- Für Fragen zu konkreten Akteninhalten oder zu geplanten Maßnahmen mit steuerlichen Auswirkungen stehen die Bearbeiter der jeweiligen Teams zur Verfügung.
- Für spezielle rechtliche Fragen gibt es in den Finanzämtern den so genannten Fachbereich, der zu allem Rede und Antwort steht.
- In jenen Fällen, in denen man mit seinem Finanzamt menschlich nicht zurechtkommt, bleibt als Ansprechpartner noch der Ombudsdienst des Finanzministeriums. Der Steuerombudsdienst ist per E-Mail unter steuerombudsdienst@bmf.gv.at sowie postalisch unter Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5 in 1010 Wien erreichbar.
- Für Fragen rund um FINANZOnline steht österreichweit zum Ortstarif von Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, unter 050 233 790 eine Hotline zur Verfügung.
- Für telefonische Bestellungen von Formularen steht österreichweit zum Ortstarif von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, und Freitag, 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, unter 050 233 710 dieselbe Hotline zur Verfügung.

Weiters wurde in den Finanzämtern ein **zentrales Auskunftsservice** installiert, das unter folgenden Telefonnummern erreichbar ist:

- 050 233 233 für Privatpersonen
- 050 233 333 für Unternehmen

Diese beiden Telefonnummern ersetzen alle bisher vorhandenen lokalen Telefonnummern.

Bei gezielten Fragen zum konkreten Verfahren, also insbesondere für Steuerberater, gibt es die direkte Wahl in alle Teams ohne Umweg über das Infocenter: 050 233 433 + Finanzamtsnummer zweistellig + Teamnummer zweistellig (beides ist auf allen Zusendungen des Finanzamtes ersichtlich).

Um die Adressen, Telefon- und Telefaxnummern immer bei der Hand zu haben, ist im Anhang auch ein entsprechendes Verzeichnis der österreichischen Finanzbehörden abgedruckt.

Schreiben, faxen, telefonieren mit dem Finanzamt oder persönlich vorsprechen?

Anträge, Steuererklärungen und andere Anbringen können sowohl per Post oder Fax eingebracht als auch persönlich in der Einlaufstelle des jeweiligen Amtes abgegeben werden. Noch schneller geht es über FINANZOnline (siehe Folgeseite).

Im Allgemeinen versucht die Finanz, die Kontakte mit den Steuerpflichtigen für diese zeitsparend zu gestalten. Rückfragen werden oft auf direktem Wege telefonisch geklärt. Persönliche Vorsprachen sind nur dann zweckmäßig, wenn man ein konkretes Problem mit seinem zuständigen Referenten unmittelbar – eventuell im Hinblick auf einen Kompromiss – besprechen will. Bei persönlichen Vorsprachen sollte aber nicht übersehen werden, dass es – wie bei allen Behörden – auch bei den Finanzämtern so genannte Parteienverkehrszeiten gibt.

Folgende Öffnungszeiten haben die Finanzämter:

	Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern (Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt)	**Städte mit weniger als 100.000 Einwohnern**
Montag	07:30 – 15:30	07:30 – 12:00
Dienstag	07:30 – 15:30	07:30 – 12:00
Mittwoch	07:30 – 12:00	07:30 – 12:00
Donnerstag	07:30 – 17:00	07:30 – 15:30
Freitag	07:30 – 12:00	07:30 – 12:00

Mit E-Mails ist die Finanz vorsichtig. Sie sind gesetzlich nicht geregelt und werden daher – so wie Telefonate – nur für informelle Kontakte, nicht aber für formelle Anbringen verwendet. Das liegt vor allem daran, dass die Person hinter einer Mailadresse nicht identifizierbar ist. Elektronisch können Sie mit dem Finanzamt aber über FINANZOnline in Verbindung treten.

Welche Formulare gibt es wofür?

Wie bei Ämtern so üblich, gibt es für (fast) alles ein Formular. Die Formulare erhält man natürlich bei den Finanzämtern, weiters zum Teil in Gemeindeämtern und in vielen Fällen auch in Lohnbüros. Die wichtigsten Formulare finden Sie natürlich auch im Internet unter www.bmf.gv.at unter Formulare, eine Vielzahl davon auch in mehreren Sprachen. Einige relevante Formulare erhält man auch beim Software-Download dieses Buches. Die Bezeichnung der relevanten Formulare finden Sie bei den jeweiligen Kapiteln.

Achtung: Da die Finanz schrittweise die gängigen Formulare einscannt (derzeit Arbeitnehmerveranlagung und Umsatzsteuervoranmeldung), müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Bitte geben Sie nur die **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind.
- Schreiben Sie in Blockschrift und verwenden Sie ausschließlich schwarze oder blaue Farbe.
- Schreiben Sie in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen.
- Füllen Sie Textfelder von links nach rechts aus.
- Leerbleibende Felder frei lassen und nicht durchstreichen.
- Anmerkungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht maschinell gelesen werden.

2. FINANZOnline

Was ist FINANZOnline?

FINANZOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie und ermöglicht insbesondere die Übermittlung von Steuererklärungen über das Internet. Seit dem Jahr 2003 haben neben Parteienvertretern alle Bürger sowie Unternehmer und Gemeinden Zugang zu diesem Online-Service. FINANZOnline eröffnet für jede dieser Benutzergruppen verschiedenste Nutzungsmöglichkeiten.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Die Anwendung steht kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung.
- Der Amtsweg kann per Mausklick bequem von zu Hause erledigt werden.
- Man benötigt dafür keine spezielle Software, sondern nur einen Computer mit Internetanschluss.

Eine eigene Hotline beantwortet alle Fragen zu FINANZOnline. Diese ist österreichweit zum Ortstarif von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, unter der Nummer 050 233 790 erreichbar.

Wie kommt man zu FINANZOnline?

Bevor man in das Verfahren selbst einsteigt, muss man sich einmalig für das Verfahren anmelden. Dies ist für die eindeutige Identifizierung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer notwendig. Nach der erfolgreichen Anmeldung erhält man die persönlichen Zugangsberechtigungen.

Für die Anmeldung zu FINANZOnline gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Die Online-Anmeldung über die Willkommensseite von FINANZOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at, Punkt „Online-Anmeldung“). Wenn Sie „Online-Anmeldung“ anklicken, wird ein elektronisches Anmeldeformular geöffnet und Sie können Ihre Anmeldedaten eingeben. Stimmen Ihre Anmeldedaten mit den bereits bei Ihrem Finanzamt gespeicherten, personenbezogenen Daten (Grunddaten) überein, erhalten Sie drei Zugangskennungen:
   – Teilnehmer-Identifikation (TID)
   – Benutzer-Identifikation (BENID)
   – Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

   Die Übermittlung dieser Zugangskennungen erfolgt durch Zustellung mit Rückscheinbrief (RSa).
2. Neben der Online-Anmeldung können Sie sich auch mit einem Formular anmelden. Dieses Anmeldeformular steht Ihnen zum Herunterladen zur Verfügung. Sie können das ausgefüllte Formular bei jedem Finanzamt persönlich abgeben oder per Post bzw Fax an jedes Finanzamt schicken. Wenn Sie das Anmeldeformular persönlich am Finanzamt abgeben, erhalten Sie nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) die Zugangskennungen sofort. In allen anderen Fällen erfolgt die Zustellung wie bei der Online-Anmeldung mit Rückscheinbrief (RSa).
3. Noch eine Möglichkeit gibt es: Wenn Sie eine freigeschaltete Bürgerkarte (zB eCard, Bankomatkarte) und ein Kartenlesegerät haben, können Sie auch gleich direkt einsteigen.
4. Einsteigen können Sie auch mit einem Mobiltelefon und Handy-Signatur. Das ist der wohl bequemste Weg. Sie müssen sich einmalig für die Signatur registrieren lassen (das können Sie auch in jedem Finanzamt tun) und dann brauchen Sie nur mehr Ihr Handy für das Login.

Mit FINANZOnline kommt man überdies zu weiteren Verfahren, wie zB dem Unternehmensserviceportal, diversen Sozialversicherungsanwendungen (inkl Pensionskonto) und dem Arbeitsmarktservice (inkl Arbeitslosenmeldung).

Was bietet FINANZOnline für den Bürger?

Folgende Vorteile bietet FINANZOnline:

- Elektronische Übermittlung der Arbeitnehmerveranlagung ohne Papierbeilagen (seit 2002)
- Elektronische Übermittlung sonstiger Anbringen (zB Bestätigung über Bezug der Familienbeihilfe, Änderung der Vorauszahlung, Verlängerung der Beschwerdefrist)
- Sofortberechnung der voraussichtlichen Steuer
- Bescheidzustellung in Ihren persönlichen elektronischen Postkasten (DataBox)
- Aktuelle Abfrage Ihres Steuerkontos
- Änderung Ihrer persönlichen Daten (Grunddaten – zB Kontodaten)
- Antrag auf Rückzahlung
- Antrag auf Familienbeihilfe
- Ergänzungsersuchen
- Electronic-Banking Zahlungsfunktion

Was bietet FINANZOnline für Unternehmer?

Einzelunternehmen, Personenvereinigungen und juristische Personen können FINANZ-Online insbesondere für folgende Bereiche verwenden:

- Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung (U30) (seit 2003)
- Übermittlung der Umsatzsteuer-, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärung für Zeiträume (seit 2003)
- Übermittlung der Erklärungen für eine einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften (seit 2006)
- Übermittlung des Jahresabschlusses (E-Bilanz) (seit 2006)
- Übermittlung von Anmeldungen und Anträgen betreffend Verbrauchsteuern
- Elektronische Übermittlung sonstiger Anbringen (zB Nachweis über die Erfassung als Unternehmer, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Bekanntgabe Betriebsaufgabe, Bestätigung über Bezug der Familienbeihilfe, Änderung der Vorauszahlung, Verlängerung der Beschwerdefrist, Ersuchen um Rechtsauskünfte)
- Ergänzungsersuchen

Die Vorteile:

- Keine Papierbeilagen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner
- Sofortberechnung der voraussichtlichen Steuer
- Bescheidzustellung in Ihren persönlichen elektronischen Postkasten (DataBox; seit 2013 erfolgen Zustellungen generell elektronisch über die Databox, es sei denn, man optiert ausdrücklich für die Postzustellung)

- Übermittlung umfangreicher Datenmengen mittels Datenstromverfahren im XML-Format (Details finden Sie unter Informationen für Softwarehersteller)
- Elektronische Bestätigung der Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr)
- Eigenverantwortliche Benutzerverwaltung
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos
- Elektronische Rückzahlungsanträge
- Elektronische Änderung Ihrer persönlichen Daten (Grunddaten – zB Kontodaten)
- Electronic-Banking Zahlungsfunktion

Was bietet FINANZOnline für Parteienvertreter?

Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, Immobilien- und Vermögenstreuhänder sowie Buchhalter können FINANZOnline insbesondere für Steuerangelegenheiten ihrer Klienten verwenden. Die Befugnis zur Berufsausübung wird FINANZOnline von der zuständigen Interessenvertretung (Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwaltskammer, Notariatskammer) ohne Ihr Zutun automatisch mitgeteilt. Wenn Sie eine aufrechte Befugnis zur Berufsausübung haben, werden Sie daher in FINANZOnline automatisch als Parteienvertreter erkannt. Die erweiterten Funktionen werden entsprechend der Berufs- und Vertretungsbefugnis bereitgestellt.

Bevor Sie in das Verfahren selbst einsteigen, müssen Sie Ihre Kanzlei einmalig für das Verfahren anmelden. Dies ist für die eindeutige Identifizierung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer notwendig. Nach Ihrer erfolgreichen Anmeldung erhalten Sie Ihre persönlichen Zugangsberechtigungen.

Wie erfolgen Zustellungen in FINANZOnline?

Bescheide und andere Erledigungen des Finanzamtes werden seit 1. Jänner 2013 an FINANZOnline-Teilnehmer soweit wie möglich nur noch elektronisch zugestellt (Zustellung in die Databox, push-Info mit Mail). Will man die Zustellung weiter in Papierform, muss man beim Einstieg in FINANZOnline ausdrücklich auf die elektronische Zustellung verzichten.

3. Verfahrensrecht

Am angenehmsten (und einfachsten) ist es natürlich, wenn die Finanz allen Anträgen brav Folge leistet. Trotzdem sollte man auch für den Fall des Falles gewappnet sein: Will man sein Recht gegen eine anders lautende Ansicht der Behörde durchsetzen,

braucht man die Verfahrensbestimmungen der so genannten Bundesabgabenordnung, kurz BAO.

Der vom Rechtsschutz handelnde Abschnitt der BAO enthält die Vorschriften über das ordentliche Rechtsmittel der

- Beschwerden,
  über sonstige Abänderungen von Bescheiden, wie
  – die Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen,
  – die Wiederaufnahme des Verfahrens,
  – die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
  und über
- die Entscheidungspflicht der Behörde.

Für die Interessierten sei hier nur kurz vermerkt, dass neben den oben angeführten Rechtsmitteln noch weitere außerordentliche Rechtsmittel auch im Steuerrecht zum Tragen kommen können, und zwar

- Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein) oder Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof (müssen von einem Rechtsanwalt oder einem Steuerberater unterzeichnet sein!), wenn die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft sind, sowie
- Dienstaufsichtsbeschwerden bei unkorrekter bzw unsachlicher Vorgangsweise seitens der Behörde.

Wie muss eine Beschwerde aussehen?

Erlässt das Finanzamt einen Bescheid, mit dessen Inhalt man nicht einverstanden ist, kann dagegen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt. Das heißt, man muss trotz Beschwerde vorerst einmal zahlen. Soll die Zahlungsverpflichtung hinausgeschoben werden, so ist entweder ein formloser

- Antrag auf Aussetzung der Einhebung oder ein
- Ansuchen um Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung)

zu stellen.

Da aber im Falle einer Abweisung für die ausständigen Abgaben von der Finanz Stundungszinsen (4,5 % über dem sog Basiszinssatz) berechnet werden, ist es sinnvoll, entweder die Aussetzung der Einhebung zu beantragen (Aussetzungszinsen 2 % über Basiszinssatz und damit niedriger als bei Zahlungserleichterungen, Aussetzungszinsen unter 50 € werden nicht festgesetzt) oder den Rückstand bis zur Erledigung der Beschwerde einzuzahlen (bei unsicherem Ausgang der Beschwerde).

Weiters besteht auch die Möglichkeit, für eine bereits entrichtete Steuer, die durch eine Beschwerdeerledigung herabgesetzt wird, vom Finanzamt Zinsen zu verlangen (so genannte Beschwerdezinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz). Dazu braucht es einen Antrag an das Finanzamt und die Zinsen müssen mindestens 50 € ausmachen.

Wie sieht der Instanzenzug bei Beschwerden aus?

Das Finanzamt kann die Beschwerde nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch **Beschwerdevorentscheidung** selbst erledigen oder an das Bundesfinanzgericht vorlegen.

Ist man auch mit der Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes nicht einverstanden, muss innerhalb eines Monats ein Antrag auf **Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht** gestellt werden. Wenn die Vorlage vom Finanzamt nicht innerhalb von zwei Monaten an das Bundesfinanzgericht vorgelegt wird, kann man das mit einer formlosen Vorlageerinnerung erreichen. Das Bundesfinanzgericht entscheidet entweder durch Einzelrichter oder, wenn dies beantragt wird, durch einen Senat. Weiters kann auch eine mündliche Verhandlung beantragt werden. Das Bundesfinanzgericht entscheidet mit Beschluss (Zurückweisung, Gegenstandsloserklärung, Aufhebung und Zurückweisung an das Finanzamt, wenn Ermittlungen unterlassen wurden) oder durch Erkenntnis (in der Sache selbst).

Das Bundesfinanzgericht ist für alle Beschwerden in Steuer-, Zoll- und Finanzstrafsachen in zweiter Instanz zuständig. Der Sitz des Bundesfinanzgerichtes ist in Wien, Außenstellen befinden sich in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg. Wenn man außerstande ist, die Kosten für ein Beschwerdeverfahren ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kann man beim Bundesfinanzgericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Wird ein Finanzamt nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen eines Anbringens durch einen Bescheid tätig, kann man beim Bundesfinanzgericht eine sogenannte Säumnisbeschwerde einbringen.

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts ist nur mehr eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof (wegen rechtswidriger Auslegung eines Gesetzes durch die Finanzbehörde oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften) oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (zB wegen Gleichheitswidrigkeit einer Bestimmung) zulässig. Die Frist für die **Anrufung des Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofes** beträgt sechs Wochen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof muss – ab-

gesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater unterschrieben sein.

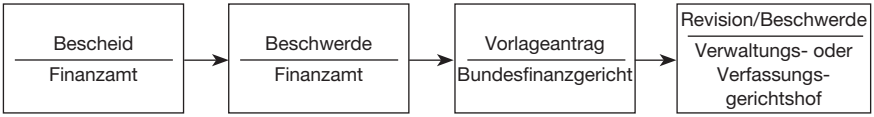

Die Angaben auf diesen Musterblättern entsprechen genau den Anforderungen Ihres Finanzamtes (ein eigenes Formblatt dafür gibt es nicht). Verwenden Sie daher am besten eine Kopie dieses Musterblattes – mit den entsprechenden Angaben versehen – als Vorlage.

Name: .....
SV-Nr/St-Nr: .....
Adresse: .....
.....

An das .....
Finanzamt ..... Datum: .....
.....
.....

Beschwerde

Gegen den Bescheid vom ..... betreffend .....

erhebe ich innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die Beschwerde richtet sich gegen folgenden Punkt/folgende Punkte* des Bescheides:
.....
.....

Ich beantrage, ...
.....
.....
zu berücksichtigen und einen neuen Bescheid zu erlassen.

Begründung:
.....
.....
.....
.....

Gleichzeitig beantrage ich, die Einhebung der Abgaben in Höhe des strittigen Betrages von .....
gem. § 212a BAO auszusetzen*.

Hochachtungsvoll

* Nichtzutreffendes streichen

Name: .....
SV-Nr/St-Nr: .....
Adresse: .....
.....

An das .....
Finanzamt ..... Datum: .....
.....
.....

Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht

Gegen den Bescheid vom ..... betreffend .....
stelle ich gem § 264 BAO innerhalb offener Frist den Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht.
Die Beschwerde richtet sich gegen folgenden Punkt/folgende Punkte* des Bescheides:
.....

Ich beantrage, ...
.....
.....
zu berücksichtigen und einen neuen Bescheid zu erlassen.

Begründung: .....
.....
.....
.....
.....

Ich beantrage gem § 272 BAO die Entscheidung durch den zuständigen Senat des Bundesfinanzgerichts.*
Ich beantrage gem § 274 BAO die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht.*
Gleichzeitig beantrage ich, die Einhebung der Abgaben in Höhe des strittigen Betrages von ..... gem § 212a BAO auszusetzen.*

Hochachtungsvoll

* Nichtzutreffendes streichen

In welchen Fällen ändert die Behörde ihre Bescheide selbst?

Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende Unrichtigkeiten von sich aus berichtigen. Bescheide, die aus anderen, später geänderten Bescheiden abzuleiten sind, müssen durch das Finanzamt geändert werden (Folgeänderung). Auch bei unrichtigem Inhalt eines Bescheides kann das Finanzamt den eigenen Bescheid korrigieren, und zwar innerhalb eines Jahres.

Eine Aufhebung wegen eines falschen Inhaltes ist nicht nur von Amts wegen möglich, sondern kann innerhalb eines Jahres auch beantragt werden.

Kann ein bereits abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden?

Unter gewissen Voraussetzungen ist das möglich, und zwar, wenn

- der Bescheid durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt worden ist (zB Fälschung einer Urkunde) oder
- Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die bisher nicht geltend gemacht wurden (bei Antrag ist erforderlich, dass hierfür kein Verschulden des Antragstellers vorliegt) oder
- der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) wesentlich anders entschieden wurde.

Die Wiederaufnahme bewirkt, dass ein bereits mit Bescheid und abgelaufener Beschwerdefrist rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufgerollt und eine neuerliche Sachentscheidung erlassen wird. Die Wiederaufnahme kann von Amts wegen oder auf Antrag (Frist: drei Monate ab dem Zeitpunkt, in dem man vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat) erfolgen.

TIPP

Die Finanz ist bei der Bescheidberichtigung von Arbeitnehmerveranlagungen ziemlich großzügig. Entdeckt man nach Ablauf der Beschwerdefrist, dass man bei seiner Veranlagung einen Freibetrag vergessen hat, kann beim Finanzamt innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren die Wiederaufnahme angeregt werden. Es genügt ein formloses Schreiben oder auch ein neues Antragsformular, das einfach mit der Überschrift „Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO“ zu übertiteln ist und Art bzw Höhe des neu beantragten Freibetrages enthalten muss.

Gibt es bei einer versäumten Frist noch eine Chance?

Macht jemand glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Naturkatastrophe) eine Frist versäumt hat und hierdurch einen Rechtsnachteil erleidet, kann er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Der Antrag muss binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses eingebracht werden. Wird der Antrag bewilligt, tritt das Verfahren in die Lage vor der Versäumung zurück, die versäumte Handlung (zB Einbringen einer Beschwerde) muss gleichzeitig mit dem Antrag nachgeholt werden.

Wie lange hat die Finanz Zeit, über Anträge zu entscheiden?

Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über Anbringen (das sind alle Anträge, Anfragen, Beschwerden usw) **ohne unnötigen Aufschub** zu entscheiden. Wird von einem Finanzamt über ein Anbringen nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden, kann schriftlich beim Bundesfinanzgericht eine Säumnisbeschwerde eingebracht werden. Das Bundesfinanzgericht beauftragt dann entweder das Finanzamt mit der Entscheidung innerhalb von drei Monaten oder entscheidet selber.

Die Angaben auf diesem Musterblatt entsprechen genau den Anforderungen Ihres Finanzamtes (ein eigenes Formblatt dafür gibt es nicht). Verwenden Sie daher am besten eine Kopie dieses Musterblattes – mit den entsprechenden Angaben versehen – als Vorlage.

Name: .....
SV-Nr/St-Nr: .....
Adresse: .....
.....

An das .....
Finanzamt ..... Datum: .....
.....
.....

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens*
Anregung auf Wiederaufnahme des Verfahrens
von Amts wegen*

Gemäß § 303 Bundesabgabenordnung ersuche ich um die Wiederaufnahme des folgenden Verfahrens:
.....
.....
.....

Begründung: .....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vom Wiederaufnahmegrund habe ich Kenntnis erlangt am*:
.....

An der Nichtgeltendmachung im abgeschlossenen Verfahren trage ich kein Verschulden, weil* .....
.....
.....
.....

Hochachtungsvoll

* Nichtzutreffendes bitte entfernen

Welche Möglichkeiten gibt es bei momentanen Zahlungsschwierigkeiten?

Für bereits festgesetzte Abgaben besteht die Möglichkeit, um die Bewilligung einer Zahlungserleichterung anzusuchen. Auf Antrag kann die Behörde

- ➜ den Zeitpunkt der Abgabenentrichtung hinausschieben (**Stundung**)
- ➜ oder die Entrichtung in **Raten** bewilligen.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

1. Einbringen eines Ansuchens.
2. Die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben muss mit erheblichen Härten verbunden sein (wirtschaftliche Notlage, die man begründen muss).
3. Die Einbringlichkeit der Abgaben darf durch einen Zahlungsaufschub nicht gefährdet sein.
4. Für den Zahlungsaufschub sind, wenn die Abgabenschulden die Freigrenze von 750 € übersteigen, Stundungszinsen in Höhe von 4,5 % über dem sog Basiszinssatz zu entrichten. Stundungszinsen bis 50 € werden nicht festgesetzt.

Die Angaben auf diesem Musterblatt entsprechen genau den Anforderungen Ihres Finanzamtes (ein eigenes Formblatt dafür gibt es nicht). Verwenden Sie daher am besten eine Kopie dieses Musterblattes – mit den entsprechenden Angaben versehen – als Vorlage.

Name: .....
SV-Nr/St-Nr: .....
Adresse: .....
.....

An das .....
Finanzamt ..... Datum: .....
.....
.....

STUNDUNGSANSUCHEN

Gemäß § 212 Bundesabgabenordnung ersuche ich um eine Zahlungserleichterung für folgende Abgaben:
<Abgabenart> <Höhe>

Ich ersuche um Hinausschiebung des Entrichtungszeitpunktes (Stundung) bis zum .....

Begründung:
Die sofortige Entrichtung der Abgaben wäre für micht mit erheblichen Härten verbunden, weil ich mich aus folgenden Gründen in einer wirtschaftlichen Notlage befinde:
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Abschließend verweise ich darauf, dass die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

Hochachtungsvoll

Name: .....
SV-Nr/St-Nr: .....
Adresse: .....
.....

An das .....
Finanzamt ..... Datum: .....
.....
.....

ANSUCHEN UM RATENZAHLUNG

Gemäß § 212 Bundesabgabenordnung ersuche ich um eine Zahlungserleichterung für folgende Abgaben:

<Abgabenart> <Höhe>

Ich ersuche, die Entrichtung der Abgabe(n) wie folgt in Raten zu bewilligen:

Anzahl der Raten:	Ratenhöhe:	zahlbar bis:
.....	.....	.....

Begründung:

Die sofortige Entrichtung der Abgaben wäre für micht mit erheblichen Härten verbunden, weil ich mich aus folgenden Gründen in einer wirtschaftlichen Notlage befinde:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Abschließend verweise ich darauf, dass die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

Hochachtungsvoll

Kann die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten vom Finanzamt auch nachgesehen werden?

Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

1. Formloser Antrag.
2. Unbilligkeit der Einhebung nach der Lage des Falles.
3. Die Unbilligkeit ist im Antrag zu begründen. Dabei kann man persönliche (Existenzgefährdung) oder sachliche Gründe (vom Gesetzgeber nicht beabsichtigtes Ergebnis) geltend machen.

Wann verjähren Abgaben?

Das Recht der Behörde, Abgaben oder Beiträge festzusetzen, verjährt grundsätzlich nach fünf Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Bei Verbrauchsteuern und den festen Stempelgebühren beträgt die Verjährungsfrist nur drei Jahre. Bei der Grunderwerbsteuer beträgt die Verjährungsfrist zwar ebenfalls fünf Jahre, aber sie beginnt – wenn man den Erwerbsvorgang bei der Behörde nicht ordnungsgemäß gemeldet hat – erst mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem die Behörde davon Kenntnis erlangt.
Die Verjährungsfrist verlängert sich um ein Jahr, wenn nach außen erkennbare Amtshandlungen unternommen werden.

Hat man Abgaben oder Beiträge vorsätzlich hinterzogen, so beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre bzw bei vorläufigen Bescheiden 15 Jahre.

4. Die wichtigsten Änderungen 2018/2019

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 (BGBl I 2018/12 vom 24.4.2018)

Die Umsatzsteuersätze für Leistungen von Beherbergungs- und Campingumsätzen einschließlich Nebenleistungen wurden mit 1.11.2018 wieder von 13 % auf 10 % gesenkt. Damt entfällt die teilweise komplexe Aufteilung eines pauschalen Entgelts für Beherbergung und Verköstigung (zB Halbpension) auf die unterschiedlichen Steuersätze (10 % für Verköstigung, 13 % für Beherbergung).

Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I 2018/32 vom 17.5.2018)

Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung werden auch im Steuerrecht (insbesondere in der Bundesabgabenordnung) entsprechende Änderungen vorgenommen und ein Datenschutzbeauftragter wird eingerichtet. Die ganz oder teilweise automatisierte sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Abgabenbehörde ist zulässig, wenn sie für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich ist. Das Recht auf Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung besteht – soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die in einem Akt enthalten sind – nicht neben dem Recht auf Akteneinsicht nach der Bundesabgabenordnung. Datenschutzauskunftsersuchen an das Finanzamt sind also als Akteneinsicht zu behandeln (dh bei Verweigerung steht zB kein abgesondertes Rechtsmittel zu).

Jahressteuergesetz 2018 (BGBl I 2018/62 vom 14.8.2018)

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurden im Wesentlichen folgende Bestimmungen geändert:

Einkommensteuer

Familienbonus Plus

Ab 1.1.2019 entfallen der Kinderfreibetrag (440 €, wenn nur von einem Elternteil geltend gemacht, ansonsten je 300 € pro Elternteil) und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (bis 2.300 € jährlich pro Kind bis zum 10.Lebensjahr). Stattdessen gilt ab 1.1.2019 die Regelung des „Familienbonus Plus“. Im Unterschied zu den bisherigen Begünstigungen vermindert der Familienbonus Plus nicht die Steuerbemessungsgrundlage, sondern direkt die Einkommensteuer- bzw Lohnsteuer.

Der Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeilhilfe bezogen wird und beträgt

- jährlich 1.500 € (bzw 125 Euro monatlich) bis zum 18.Geburtstag,
- nach dem 18. Geburtstag jährlich 500 €.

Da es sich beim Familienbonus um eine Steuerreduktion handelt, die nicht erstattungsfähig ist (das heißt: es wird keine Negativsteuer vergütet), wirkt sich der Bonus nicht aus, wenn der Elternteil so wenig verdient, dass keine Einkommen- bzw Lohnsteuer anfällt. Eine Ausnahme gilt für gering verdienende Alleinverdiener bzw Alleinerzieher. Bei diesen kann ein Kindermehrbetrag von

- maximal 250 € je Kind als Negativsteuer vergütet werden.

Der Familienbonus steht in voller Höhe nur für Kinder im Inland zu. Für Kinder innerhalb der EU bzw des EWR und der Schweiz wird der Familienbonus an das

Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst (indexiert). Für Kinder in Drittstaaten erhalten Steuerpflichtige keinen Familienbonus.

Der Familienbonus kann entweder allein von einem Elternteil in voller Höhe oder zu gleichen Teilen aufgeteilt von beiden geltend gemacht werden. Diese Aufteilung kann auch von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern einvernehmlich so vorgenommen werden.

Übergangsbestimmung für 2019 bis 2021: Wird von einem Elternteil der Großteil der Kinderbetreuungskosten, mindestens 1.000 € übernommen, stehen diesem 90 % des Familienbonus zu, dem anderen 10 %.

Zahlt ein getrennt lebender, unterhaltsverpflichteter Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem gar kein Familienbonus zu, der andere erhält 100 %.

Bei Lohnsteuerzahlern kann der Familienbonus entweder

- in der monatlichen Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt (Antragsformular E 30 ausfüllen und beim Arbeitgeber abgeben) oder
- in der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1k beim Finanzamt)

beantragt werden. Bei allen anderen Einkunftsarten erfolgt die Beantragung in der Einkommensteuererklärung (Formular L1k).

Der Familienbonus Plus ersetzt ab 2019 die bisherigen Kinderbegünstigungen in der Einkommensteuer, also insbesondere den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie des Unterhaltsabsetzbetrages

Die Höhe des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie des Unterhaltsabsetzbetrages hängt ab Jänner 2019 – analog zum Familienbonus Plus – vom ständigen Aufenthalt des Kindes bzw der Kinder ab. Für Kinder, die sich in Österreich aufhalten, steht der gesetzlich genannte Betrag zu. Für Kinder, die sich in der EU, im EWR oder der Schweiz aufhalten, steht ein indexierter Betrag zu. Die Indexierung wird wie bei der Familienbeihilfe auf Basis der für den Staat vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus erfolgen.

Lohnabrechnung

Es wird klargestellt, dass die im Einkommensteuergesetz geforderte Aushändigung einer monatlichen Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer auch eine elektronische Zurverfügungstellung umfasst.

Ab 2019 ist in diesem Monatslohnzettel auch gegebenenfalls der Familienbonus plus auszuweisen.

Wegzugsbesteuerung

Bei grenzüberschreitender Sitzverlegung oder der Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben ins Ausland kommt es zu einer Besteuerung nicht realisierter Ge-

winne. Derzeit ist in bestimmten Fällen eine Ratenzahlung über einen Zeitraum von 7 Jahren vorgesehen. Dieser Ratenzahlungszeitraum soll an die Vorgaben der EU-Richtlinie (Anti-BEPS-Richtlinie) angepasst und auf 5 Jahre verkürzt werden. Für das Umlaufvermögen ist weiterhin eine Zwei-Jahresraten-Regelung vorgesehen.

Verlustabzug bei privaten Grundstücksveräußerungen

Bei privaten Grundstücksveräußerungen mit dem besonderen Steuersatz, die in einem Kalenderjahr zu einem Verlust führen, ist dieser auf 60 % zu kürzen, gleichmäßig auf das Jahr des Verlustentstehens und die folgenden 14 Jahre zu verteilen und ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen bzw Grundstückrechten auszugleichen.

Abzugsteuer Leitungsrechte

Die steuerliche Behandlung von Entgelten im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten (Entschädigung für Grund und Boden inkl Ertragsausfall) wird ab 1.1.2019 in vereinfachter Form geregelt:

Eine Abzugsteuer iHv 10 % der Entschädigungssumme muss vom Leitungsbetreiber (Versorgungsbetriebe für Elektrizität, Gas, Erdöl und Fernwärme) einbehalten und die Gesamtsumme für ein Kalenderjahr an das Betriebsfinanzamt abgeführt werden. Die Meldung erfolgt vom Abzugsverpflichteten über FinanzOnline, Empfänger und der jeweilige Steuerbetrag sind anzugeben. Die Umsatzsteuer ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Der Leitungsbetreiber behält die Abzugsteuer bei jeder Zahlung ein und führt alle einbehaltenen Steuerbeträge in einer Gesamtsumme bis 15.2. des Folgejahres an sein Betriebsfinanzamt ab.

Auf Antrag kann auch eine Regelbesteuerung in der Veranlagung beantragt bzw wie bisher eine Besteuerung nach tatsächlichen Verhältnissen auf Basis eines Gutachtens gewählt werden. Wird die Regelbesteuerung beantragt, beträgt die Bemessungsgrundlage pauschal 33 % der Bemessungsgrundlage der Abzugsteuer. Der Antrag auf Regelbesteuerung in der Steuererklärung ist dann sinnvoll, wenn man auf Grund eines niedrigen Gesamteinkommens keine Einkommensteuer oder weniger als 30 % Einkommensteuer zahlt.

Körperschaftsteuer

Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung

Im Rahmen der europäischen Richtlinie zur Bekämpfung von internationalen Steuervermeidungspraktiken (Anti-BEPS-Richtlinie) wird ab 1.1.2019 ein neues Besteuerungsregime für Gewinne von niedrig besteuerten beherrschten ausländischen Körperschaften und Betriebsstätten (Hinzurechnungsbesteuerung) in Österreich eingeführt. Bisher unterliegen nur niedrig besteuerte Passiveinkünfte bei einer allfälligen Gewinnausschüttung auf Grund des Methodenwechsels der österreichischen Besteuerung.